**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 6 (1890)

**Heft:** 23

Artikel: Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit

[Fortsetzung]

Autor: Kessler, Emil

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578294

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bortrag von Architekt Emil Keßler, gehalten an der letten Delegirtenversammlung des St. Gallischen kant. Gewerbeverbandes in Rorschach.

(Fortsetzung.)

§ 16. Das formelle und materielle Recht und die Rechtsgültigkeit: Das formelle Recht gilt auf bem Bebiete ber formellen Rechtseinheit, wo eine solche besteht; aber sehr häufig ift das nämliche Recht ober Lebensverhältnig, ber gleiche Buftand, biefelbe Streitfrage einer fehr verschiedenen Behandlung und Beurtheilung ausgesett, je nach Verschie= benheit örtlicher Gefetgebung, nach ber eine Entscheidung ge= troffen wird. Das gilt besonders vom Baurecht, weghalb es auf beffen Gebiete nothig ift, fich auf die Darftellung ber gemeinen Rechtsgrundfate zu beschränken und Sonderver= hältniffe möglichst unberührt zu lassen. Für das Gebiet des Gewerbewesens ift man vielfach baran, in jüngster Zeit neue Rechtsbildungen und neue Formen juriftischer Personen zu schaffen, weil auf keinem anderen Gebiete der Rechtsgedanke 10 fehr den Lebens= und Verkehrsverhältniffen sich anpaffen muß, als gerade hier. Früchte nennt man die Erzeugniffe, welche von einer Sache gewonnen werden, durch welche diese zu einer nußbaren wird, als eine industrielle Frucht, bei der Natur, Arbeit und Kapital zusammenwirken für die wirthschaftliche Broduktion! Anrechten darauf stehen ausnahmsstos Bervklichtungen gegenüber, und es ift die llebergabe eines Berkes aus der Werkverdingung entspringendes Kecht des Einen und die Abnahme Pflicht des Andern, also Befugniß und Berpflichtung gehen immer Hand in Hand. Der Bortrag bedingt den Rechtserwerb durch eine Gegenleistung und zur nicht einseitig sondern gegenseitig. Eine schriftliche Aufzeichnung ist die getroffenen diesbezüglichen Willensverseindarungen zur Rechtsverbindlichkeit bald erforderlich und auch ausreichend, bald entbehrlich, zur Sicherheit jedoch immer wünschdar, beim Rechtsverfahren, auch vor außerordentlichen Gerichten.

§ 17. Außerorbentliche Rechtsversahren: Aus den Grundzügen der Baurechts= und Baupolizeiwissenschaften kennen wir für das Privatbaurecht a) das Gewerbegerichtsversahren, zumeist durch Ortsstatut-Schiedsgerichte, aus Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern gebildet, damit betraut, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülsen und Lehrlingen aus beiderseitigem Berhältnisse 2c. zu schlichten. Deren Entscheidung pslegt auf Grund mündlicher, unmittelbarer Berhandlung zu geschehen; Leitung und Betrieb der Sache besorgt dann die zuständige Gemeindebehörde. Anders gestaltet sich das Versahren für die Entscheidung von Streit-

fragen durch b) Fachschiedsgerichte ober Schiedsgerichte, welche durch freie Bereinbarung ber Betheiligten, nach Schiedsver= trag richten. Die Besetzung tiefer Gerichte, Auswahl der Richter ift dem Ermeffen der Betheiligten überlaffen, wenn nicht auf Antrag ber betreibenden Partei das zuständige or= dentliche Gericht die Ernennung vornimmt. Das Verfahren felbft ift gang bem freien Ermeffen ber Schiedsrichter über= laffen, soweit von den Betheiligten nicht schon besondere Bereinbarungen getroffen find. Begehren und Bollzug mit Buftellungsurfunde zum britten Mal schriftlich auszufertigenden Schiedsspruch beforgt ber zuständige Bezirksamtmann. Ur= ichrift und Ausfertigungen find ftempelpflichtig, wofür Schieds= richter wie Obmann verantwortlich find. Diefe Vorschriften find öffentlich rechtlicher Natur, also unabanderlich. Der fo zugeftellte Schiedsfpruch hat die Wirkung eines rechtsfräftigen gerichtlichen Urtheils und ift bloß durch eine Nichtigkeits= ober Restitutionsklage anfechtbar gegenüber dem Bollstreckungs= urtheils=Grlaß.

Bum Rulturertraft freier Konkurreng ber Kräfte gehört: "Die Hoffnung, daß bereinst mehr Rultur in der Ratur und mehr Natur in der Kultur anzutreffen sein werde." Das berechtigt auch zur weitern Hoffnung, daß durch den tiefer= gehenden Zusammenhang berselben, nämlich von Kultur und Natur, ihre Ginheit in der Dekonomit flar aufgebeckt werbe. Roms Untergang ift ber freien Konfurreng, mit beren Gulfe Geldmäkler, Steuerpächter, Beamte, Monopol und Latifun= dienbesiger die damalige Welt aussaugten, zu verdanfen und nicht der freien Konkurrenz produktiver Arbeit. Die Gesammt-wirthschaft auf der Stufe der individuellen Produktion mit freier Konkurreng ist eine so primitive Form, in der es mehr Sinderniffe in der Entwicklung als fördernde Umftande gibt, weil der Kampf mehr Kräfte aufbraucht, als die Freiheit

Sowie alle menschlichen Spezialbestrebungen, so muß auch das Konfurreng= und Submiffionsverfahren, als Boltswirth= schaftszweig, als allgemein menschliche Arbeit, zu einem eigenen Organismus gelangen. Die Organisation der menschlichen Wirthschaft beläßt die Freiheit der Konkurreng, beseitigt aber alle Auswüchse und Uebelftande freier Konfurreng, die auf Betrug, Lüge, Schwindel, Fälschung, gegenseitige Beeintrachtigung, Verschwendung von Kräften, Unglück burch falsche Spekulationen und dergleichen fußen. Daneben fordert die menschliche Natur vor Allem freie Entfaltung aller ihrer Richtungen und Talente. Der falsche Sozialismus will burch zwangsweise Beschäftigung der Menschen bedingte Stlaverei in der gesellschaftlichen Produktion, der Kommunismus, dazu noch zwangsweise Konsumtion zur Zerftörung jeder freien Individualität. Gine Ginrichtung, die zunächst gefühllose Aethiopier und bann Seehunde, d. h. indolente Thiere, aus ben Menschen zu machen im Stande mare. Die Wirthschaft soll den Menschen nicht in ihrer Muschinerie aufgehen lassen, sondern durch fie den Menschen befreien, so daß er fich den rein menschlichen Kulturzielen auch widmen kann. In der Konkurreng rücksichtslos zu siegen und durch den Untergang ber Mitbewerber fich allein Glud und Freiheit zu verschaffen, rasch reich zu werden, auf Kosten Anderer zu erwerben, ist das Ziel der Spekulation, aber nicht das Pringip der Natur. Die Naturgewalt reicht schon nicht mehr so weit in bas Menschendasein hinein, nur noch wo es sich um Leben oder Tod handelt. Die Ausbeutung der Menichen zu wirthichaft= lichen Zweden mußte beseitigt werden durch die Verfündigung der allgemeinen Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit Aller im Staate, burch die Ginführung ber Maschinen und ber freien Konkurrenz. Das wird zwar für so lange Ibeal bleiben, bis alle Menschen gleich bemittelt, gleich gut, gleich anspruchslos wären. Das Privatintereffe ift aber nicht bloß tonservativ, sondern reaktionär und strebt in allen Unter= nehmungen nur so lange den Fortschritt an, als die Kon= furreng anhält; sowie diese aufhört, so erscheint der Rückschritt vortheilhafter. So lange das Privatinteresse die Triebkraft der Unternehmungen darftellt, muß die Konkurrenz, muß die freie Preisgestaltung mit ausgleichendem Ginfluß regulirend eingreifen. Es ist aber ebenso gewiß nicht nothwendig, daß die Menschheit diese Uebelstände dauernd erträgt, wo boch das allgemeine Wohl weit ftärker als das Privatstreben nach Gewinn, interessirt ift. Die Spekulation würde auch beim Brivatbetriebe nicht erforderlich fein, wenn der öffent= liche Betrieb volltommener ausgebildet ware. Die Intereffen ber Staaten beginnen sich nun doch Tag für Tag inniger mit den großen Transport= und Induftrieunternehmungen zu verflechten und sich schärfer gegen die gewinnsüchtigen Maß= nahmen berselben zu wenden. Jener unqualifizirbare Beschäftsbetrieb von Spekulanten, der zwischen hinterlist und Betrug, zwischen Schlauheit und Unmoralität, zwischen Duftelei und Rechtsbruch bin und ber balancirt, könnte, nicht zum Nachtheil der Gesammtheit, füglich aufhören, mit ein= feitiger Intereffenvertretung, felbft im Parlamentarismus ber Volksvertretung. Dag der Großbetrieb einzig und allein in ben Sänden des Staates bem Besammtwohle am dienlichsten fei, unterliegt gar feinem Zweifel und ift bereits jest zur vollen Zufriedenheit ber Bölfer givilifirter Staaten mit bem Bost,= Telegraphen=, Telephonwesen und verschiedenen Staats= bahnen ausgewiesen, und dasselbe wird auch bald zum Groß= theile der Fall fein, mit dem Bantwefen, dem Berficherungs= wesen und den Industrien für Nahrungs= und Genugmittel! Rönnte auch in gewissem Sinne die öffentliche Presse ver= staatlicht werden, so würde durch deren Regelung der Ge= sammtheit, ohne Knebelung durch die Zensur, sehr gedient werden, durch beren Hebung aus der geistigen Halbwelt, welche fich aus Eigennut allen, auch den unlautersten Privat= intereffen preisgibt. Sicher nicht die Freiheit der Breffe, wohl aber die Frechheit des schlechteren Theiles dieser groß= artigften aller modernen Institutionen, mare mit der Ueber= nahme berfelben in Staatsregie, ausgemerzt; bie Wahrheit follte ebenfo ein Beiligthum der Preffe wie der Wiffenschaft fein. Lettere ift deghalb, weil fie auf Universitäten und Polytechniken in Staatsregie betrieben wird, auch keineswegs unfrei geworden. Aber in der Presse verkörperte sich in neuester Zeit jener gewinnsüchtige Individualismus und auch Opportunismus, ber bem Gemeinwohl am gefährlichsten ift. Die öffentliche Presse sollte, ohne Monopol zu werden, in ber Zukunft eine Rulturmiffion übernehmen, die in früheren Zeiten nur der Kirche eigen war, indem sie dem Menschen Alles bringt, was er an geiftiger Nahrung bedarf. Deghalb foll das tägliche Brod der Zeitungspreffe gefund fein, echt unverfälscht und gang giftfrei muß die vom Staate gu for= bernde geistige Produktion sein. Natürlich hat die Berstaat= lichung von Wirthschaftszweigen nach oben und unten auch ihre Grengen; benn alle nur bei individueller Konfurreng lebensfähigen Unternehmungen, die allein auf der Initiative bes ichöpferischen Beiftes beruhen, muffen dem Gingel= und Brivatbetriebe vorbehalten bleiben. Auch internationale Inftitutionen werben immer mehr entstehen mit und ohne Ben= tralleitung am öfonomischen Weiterbildungsprozeß, wenn wir die Wirthschaft weniger fleinlich, nur vom Gesichtspunkt des Ginzelbetriebes, unter den briidenden Bügeln der Ronfurreng, auffaffen wollten. Die nordamerifanische Ronfurreng wird für das zersplitterte Guropa zu einer immer machsenden Be= fahr, burch verhältnißmäßig bedeutendere Leistungen. (Schluß folgt.)